

Nutzungsbedingungen

für die Serviceeinrichtung
Bahnpark Augsburg

Besonderer Teil

NBS-BT

Überarbeitete Fassung vom 27. Oktober 2020



Bahnpark Augsburg gGmbH, Firnhaberstraße 22c, D-86159 Augsburg,
Telefon: 0821 450 447-100, Fax: 0821 450 447-109,
Email: service@bahnpark-augsburg.eu, www.bahnpark-augsburg.eu.

1. Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen

- 1.1 Änderungshistorie
- 1.2 Allgemeines
- 1.3 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2. Allgemeine Angaben zur Infrastruktur

3. Angaben zu den einzelnen Anlagen

- 3.1 Datenblatt Bahnpark Augsburg
- 3.2 Bereich Bahnpark 1: Gleise an der Dampflokhalle
- 3.3 Bereich Bahnpark 2: Gleise an der Drehscheibe
- 3.4 Weitere Einrichtungen
- 3.5 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

1. Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen

1.1 Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
0.1	04.12.2017	Entwurf
0.2	16.01.2018	Bestätigte Fassung
0.3	27.10.2020	1. Aktualisierung (Änderungen in rot)

1.2 Allgemeines

Dieses Dokument umfasst die Infrastrukturbeschreibung zu den Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung NBS.

1.3 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Siehe im allgemeinen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen.

2. Allgemeine Angaben zur Infrastruktur

Die nachfolgenden Daten gelten für die gesamte Infrastruktur der Bahnpark Augsburg gGmbH.

Bau- und Betriebsordnung	EBO-A
Art der Anlage	Serviceeinrichtung
Betriebsverfahren	Regelspur Grundmaß 1435 mm
Lichtraumprofil	gemäß EBO
KV-Kodifizierung	keine
Besonderer Schienenweg (EIBV §19)	nein
Fahren ohne Ortskenntnis	ist nicht zulässig
Betriebszeiten	täglich 24 Stunden

3. Angaben zu den einzelnen Anlagen

3.1 Datenblatt Bahnpark Augsburg

Anbindung an benachbarte EIU:

Bereich Bahnpark 1:

DB Netz am
Weichenende W 8 links;
BBG Stauden mbH am
Weichenanfang W 61;

Bereich Bahnpark 2:

DB Netz am
Weichenende W 20 links

Regelwerk

Ril 408 und
Sammlung betrieblicher Vorschriften
(SbV)

Mehrgleisigkeit

gegenstandslos

Elektrifizierung

nein

Streckenklaasse

C3: Radsatzlast 20 t,
Meterlast 7,2 t

Höchstgeschwindigkeit

10 km/h bzw. 5 km/h

Neigung

< 2,5 Promille

Kleinster Bogenhalbmesser

175 m

Maximale Länge der Rangiereinheit

gegenstandslos

Bahnsteiglänge

gegenstandslos

Zugbeeinflussung

ohne

Information und Kommunikation

GSMR

Spezielle Ausrüstung

keine

Gefahrgutrestriktion

keine

Verbot einzelner Traktionsarten

ZS aus

3.2 Bereich Bahnpark 1: Gleise an der Dampflokhalle

Das Gleis 21Bw ist Durchfahrgleis und darf zu keiner Zeit für die Abstellung verwendet werden.

Bezeichnung	Nutzlänge (m)	Bemerkung
1Bww (Zaungleis)	185	Abstellgleis von Grenzzeichen Weiche 55 bis zum Punkt 15 m südlich des Grenzzeichens der Weiche 80; restliches Gleis in Richtung Süden stillgelegt
1N	59	Hallenzufahrtsgleis; keine langfristige Abstellung
2N	46	Hallenzufahrtsgleis; keine langfristige Abstellung
3N	44	Hallenzufahrtsgleis; keine langfristige Abstellung
21Bw	-	Durchfahrtsgleis; absolutes Abstellverbot!
24Bw	52	Abstellgleis; kein Gleisabschluss
Verbindung von Weichenende W71 links (ex Anschluss an Infrastruktur BBG Stauden) bis Weichenanfang W72 (ex Anschluss an Infrastruktur DB Netz)	Ca. 70 m	stillgelegt

3.3 Bereiche Bahnpark 2: Gleise an der Drehscheibe

Bezeichnung	Nutzlänge (m)	Bemerkung
Zufahrtsgleis zur Drehscheibe	40	Anschluss an DB Netz an Weichende W 20 links; Durchfahrgleis; nur Tagesabstellung nach Verfügbarkeit
16Bw (Teilstück)	-	gesperrt
17Bw (Teilstück)	-	gesperrt
1	21	Hallengleis; gesperrt
2	21	Hallengleis; gesperrt
3	21	Hallengleis; gesperrt
4	21	Hallengleis; gesperrt
5	21	Hallengleis; gesperrt
6	21	Hallengleis; gesperrt
7	21	Hallengleis; gesperrt
8	21	Hallengleis; gesperrt
9	21	Hallengleis; gesperrt
10	21	Hallengleis; gesperrt
11	21	Hallengleis; gesperrt
12	21	Hallengleis; gesperrt
13	21	Hallengleis; gesperrt
14	21	Hallengleis; gesperrt
15	21	Hallengleis; gesperrt
16	21	Hallengleis; gesperrt
17	21	Hallengleis; gesperrt
18	21	Hallengleis; gesperrt
19	21	Hallengleis; gesperrt
20	21	Hallengleis; gesperrt
21	21	Hallengleis; gesperrt
22	21	Hallengleis; gesperrt
23	21	Hallengleis; gesperrt
24	21	Hallengleis; gesperrt
25	21	Hallengleis; gesperrt
26	21	Hallengleis; gesperrt
27	21	Hallengleis; keine langfristige Abstellung
28	21	Hallengleis; keine langfristige Abstellung
29	21	Hallengleis; keine langfristige Abstellung
30	22	Freigleis; gesperrt
31	22	Freigleis; keine langfristige Abstellung

3.4 Weitere Einrichtungen

Bereich Bahnpark 1 (Gleise an der Dampflokhalle)

- Bockkran über Gleis 3N (nicht in Betrieb)
- Wasserkran (zwischen Gleis 21Bw und 3N; nicht in Betrieb)
- Bekohlungsanlage mit Lorenbahn (zwischen Gleis 1N und 1Bww; nicht in Betrieb)

Bereich Bahnpark 2 (Gleise an der Drehscheibe)

- Drehscheibe

3.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

3.5.1

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.5.1.1

Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.5.1.2

Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.5.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.5.1.3

Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist das EIU auf ihm bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.5.2

Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).